

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Harald Gindra (**LINKE**)

vom 09. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. September 2020)

zum Thema:

FinTech / Wirecard & Co.: Bayerische Verhältnisse auch in Berlin?

und **Antwort** vom 16. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Sep. 2020)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Harald Gindra (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24859
vom 09.09.2020
über FinTech / Wirecard & Co.: Bayerische Verhältnisse auch in Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Im Ausschuss Wirtschaft, Energie, Betriebe am 27.01.2020 sprach Senatorin Pop von einer „Spitzenposition“ Berlins mit rund 300 hier ansässigen Unternehmen der FinTech-Branche. Der Wirecard-Skandal wirft Fragen zu Risiken auf.

1. Wurden die Risiken in der breitgefächerten FinTech-Branche nach Erfahrungen mit Wirecard überprüft, neu bewertet und schon Schlussfolgerungen erarbeitet?

Zu 1.: Vorab ist darauf zu verweisen, dass es für die so genannte FinTech- Branche keine gesetzliche Definition gibt. Wie schon von dem Fragenden angeführt, handelt es sich um eine „breitgefächerte“ Branche. Die Beaufsichtigung richtet sich dementsprechend nach dem Gegenstand des jeweiligen Unternehmens. Teilweise handelt es sich bei FinTech Unternehmen um Banken. Für diese ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zuständig. Teilweise handelt es sich um Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes (KWG). Teilweise handelt es sich auch um sonstige Unternehmen. Eine einheitliche Risikobewertung von schon im Ansatz völlig unterschiedlichen Unternehmen ist daher nicht möglich.

Für Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Absatz 3 KWG und § 2 Absatz 1 Nr. 6 Geldwäschegesetz (GwG) besteht eine Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe als Aufsichtsbehörde nach dem Geldwäschegesetz. Für diese Finanzunternehmen gibt es jedoch keine Anzeigepflicht und auch kein Register. Gleichwohl sind von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe auch schon vor dem Bekanntwerden der Wirecard Insolvenz verstärkte Anstrengungen unternommen worden, derartige Unternehmen zu ermitteln und diese im Einzelfall zu prüfen. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe nur geprüft werden kann, inwieweit ein Unternehmen seine Verpflichtungen aus dem Geldwäschegesetz einhält.

2. Nach welchen Kriterien ordnen sich Kontrollpflichten verschiedener Institutionen und Behörden?

Zu 2.: Die Kontrollpflichten von Behörden richten sich stets nach den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen, die für staatliche Eingriffe immer erforderlich sind. Im Übrigen wird auf die Frage zu 1. verwiesen.

3. Wie viele Unternehmen fallen in den Bereich der BaFin, wonach und von wem wird dies entschieden?

Zu 3.: Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kontrollierte 2019 als integrierte Aufsicht

- 1.555 direkt beaufsichtigte Kreditinstitute,
- 1.189 Finanzdienstleistungsinstitute,
- 51 Zahlungs- und acht E-Geld-Institute,
- zwölf Kontoinformationsdienstleister,
- 94 deutsche Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute aus dem Europäischen Wirtschaftsraum,
- 20 Zweigstellen aus Drittstaaten,
- 551 Versicherer und 33 Pensionsfonds,
- 547 Kapitalverwaltungsgesellschaften,
- und 6.898 inländische Fonds.

Quelle: Jahresbericht 2019 der BaFin

Ob ein Unternehmen einer Aufsichtspflicht durch die BaFin unterliegt, richtet sich nach den einschlägigen Bundesgesetzen, insbesondere nach dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), dem Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) oder dem Geldwäschegesetz (GWG). Auf Grundlage dieser Gesetze sind dann entsprechende Zulassungen zu beantragen. Letztlich handelt es sich um eine Entscheidung des Bundesgesetzgebers, da das Recht der Wirtschaft – zu dem das Grundgesetz in Artikel 74 Absatz 1 auch Gewerbe, privatrechtliches Versicherungswesen, Bank- und Börsenwesen zählen – der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegt. In sämtlichen dieser Bereiche hat er sein Regelungsrecht bereits ausgeübt.

4. Welchen anderen besonderen Prüfungen unterliegen die FinTech-Unternehmen?

Zu 4.: Es gibt keine gesetzlichen Regelungen, die ausschließlich für FinTechs gelten. Zunächst unterliegen alle Gewerbetreibenden allgemein der Gewerbeaufsicht. Je nach dem konkreten Unternehmensgegenstand können zusätzliche Pflichten bestehen. Es ist im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher, dass beispielsweise eine „FinTech-Bank“ ebenso ihre Risiken absichern muss wie eine Filialbank. Dagegen besteht kein Bedürfnis, dass ein reines Vergleichsportal dieselben Voraussetzungen erfüllt wie eine „FinTech-Bank“.

5. Welche gegenseitigen Mitteilungspflichten haben Behörden bei Auffälligkeiten?

Zu 5.: Die Behörden arbeiten umfassend zusammen und informieren sich gegenseitig nach den jeweils einschlägigen spezialgesetzlichen Vorschriften. Hierzu zählen beispielsweise § 8 Börsengesetz, §§ 44, 55 Geldwäschegesetz, §§ 11, 11a, 149

Gewerbeordnung, § 8 Kreditwesengesetz, §§ 31, 41 Bundeszentralregistergesetz u.v.m. – eine vollständige Aufzählung würden den Rahmen der Anfrage sprengen.

Zur Verhinderung und zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung arbeitet beispielsweise die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe mit anderen Geldwäscheaufsichtsbehörden sowie den Strafverfolgungsbehörden und anderen Stellen, die kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Aufklärung und Verhinderung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung betraut sind sowie mit anderen Stellen, die kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Aufsicht über das allgemeine Risikomanagement oder über die Compliance von Verpflichteten betraut sind, zusammen. Dies folgt aus § 55 Absatz 1 des GwG. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe erstellt bei Auffälligkeiten Mitteilungen vor allem an die Finanzbehörden und erstellt im Übrigen ggf. Verdachtsmeldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemäß § 44 Absatz 1 GwG.

6. Erkennt der Senat einen zusätzlichen Regelungsbedarf und welche Initiativen sieht er dafür als notwendig an?

Zu 6.: Generell besteht Bedarf, neue und innovative Technologien im erforderlichen Umfang einer möglichst EU-einheitlichen Regulierung zuzuführen, damit technische Möglichkeiten und der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Der Senat hält daher Initiativen wie den FinTech-Aktionsplan der Europäischen Kommission für sinnvoll und notwendig.

Berlin, den 16. September 2020

In Vertretung

Christian R i c k e r t s

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe